

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen**

**GAA Lüneburg v. 02.04.2024**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Uelzen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen hat am 04.12.2023 die Erteilung einer Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Altdeponie Vinstedt in 29576 Barum beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Erstellung von fünf neuen (ggf. tiefenverfilterten) Gasbrunnen im Rekultivierungsabschnitt II.
- Einbindung der Gasbrunnen in die bestehende Gaserfassung der bereits am Standort befindlichen Gasbrunnen (ausgebaute Aufschlussbohrungen) BS1 – BS3 aus dem Jahr 2019.
- Vollständiger Rückbau der Gassammelstation I und II und Errichtung zwei neuer Gassammelstationen an etwa gleicher Position.
- Einrichten und Anschließen zweier Unterstationen sowie Installation des Gassammelbalkens (inkl. Mess- und Steuereinrichtungen) und Anschluss sämtlicher Gasbrunnen an die jeweilige Station.
- Optimierung des Absaugregimes durch Einstellung einzelner Gasbrunnen (gezieltes Übersaugen einzelner Teilbereiche für den Eintrag von Umgebungsluft und somit schrittweise aerobe Umsetzung der biogenen Organik).
- Vollständiger Rückbau der bestehenden Hochtemperaturfackel und der in unmittelbarer Nähe stehenden Fertigbaugarage mitsamt der dort eingebauten Anlagen- und MSRTechnik.
- Installation und Betrieb einer frostsicheren Schwachgasbehandlungsanlage.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die oben genannte Normenkette ist anwendbar, da im Hinblick auf die Altdeponie bisher keine UVP durchgeführt wurde und für das geänderte Vorhaben, d.h. die Altdeponie, nach der Nr. 12.1 eine UVP-Pflicht besteht aber hierfür kein Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine solche Überschlägige Prüfung ergab, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Schutzgut Mensch, insb. Menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Deponie liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bobenwald-Sieken“. Dies stellt ein Schutzkriterium im Sinne der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG dar. Es ist indes nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen

zusätzliche Auswirkungen auf dieses haben kann. Gleiches gilt für etwaige Auswirkungen auf Tiere oder die biologische Vielfalt.

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt. Durch die beantragten zusätzlichen Gasbrunnen werden die derzeit in die Atmosphäre überführte Restmethangasmengen sicher erfasst, sodass in der Bilanz das Emissionsverhalten verbessert wird. Vorhabenbedingt ist nicht mit einem höheren Lärmaufkommen zu rechnen.

Im Wesentlichen werden Fundamente ersetzt und nicht neu errichtet. Es ist daher allenfalls mit minimalen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu rechnen.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

#### Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

#### Beteiligung andere Stellen

Zu der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, wurden folgende Behörden/Stellen beteiligt:

- Interne Sachbearbeitung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Landkreis Uelzen
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Gemeinde Barum

Keine der genannten Stelle/Behörden äußerte sich dabei dahingehend, dass die Durchführung einer UVP für erforderlich gehalten würde.

**Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.**